

Anlage 1

Sektoren besonders wichtiger und wichtiger Einrichtungen

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Sektor	Branche	Einrichtungsart
1	Energie		
1.1		Stromversorgung	
1.1.1			Stromlieferanten nach § 3 Nummer 31c EnWG
1.1.2			Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach § 3 Nummer 3 EnWG
1.1.3			Betreiber von Übertragungsnetzen nach § 3 Nummer 10 EnWG
1.1.4			Betreiber von Erzeugungsanlagen nach § 3 Nummer 18d EnWG
1.1.5			Nominierte Strommarktbetreiber nach Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5 Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Abl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54)
1.1.6			Aggregatoren nach § 3 Nummer 1a EnWG
1.1.7			Betreiber von Energiespeicheranlagen nach § 3 Nummer 15d EnWG
1.1.8			Anbieter von Ausgleichsleistungen nach § 3 Nummer 1b EnWG
1.1.9			Ladepunktbetreiber nach § 2 Nummer 8 LSV
1.2		Fernwärmeversorgung oder Fernkälteversorgung	
1.2.1			Betreiber von Fernwärme- oder Fernkälteversorgung im Sinne von § 3 Nummer 19 oder Nummer 20 GEG
1.3		Kraftstoff- und Heizölversorgung	
1.3.1			Betreiber von Erdöl-Fernleitungen
1.3.2			Betreiber von Anlagen zur Produktion, Raffination und Aufbereitung von Erdöl sowie Betreiber von Erdöllagern und Erdöl-Fernleitungen
1.3.3			Zentrale Bevorratungsstellen nach Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzeugnissen zu halten (Abl. L 265 vom 9.10.2009, S. 9)
1.4		Gasversorgung	
1.4.1			Betreiber von Gasverteilernetzen nach § 3 Nummer 8 EnWG

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Sektor	Branche	Einrichtungsart
1.4.2			Betreiber von Fernleitungsnetzen nach § 3 Nummer 5 EnWG
1.4.3			Betreiber von Gasspeicheranlagen nach § 3 Nummer 6 EnWG
1.4.4			Betreiber von LNG-Anlagen nach § 3 Nummer 9 EnWG
1.4.5			Gaslieferanten nach § 3 Nummer 19b EnWG
1.4.6			Betreiber von Anlagen zur Gewinnung von Erdgas
1.4.7			Betreiber von Anlagen zur Raffination und Aufbereitung von Erdgas
1.4.8			Betreiber im Bereich Wasserstoffherzeugung, -speicherung und -fernleitung
2	Transport und Verkehr		
2.1		Luftverkehr	
2.1.1			Luftfahrtunternehmen nach Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (Abl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72), die für gewerbliche Zwecke genutzt werden
2.1.2			Flughafenleitungsorgane nach Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte (Abl. L 70 vom 14.3.2009, S. 11), Flughäfen nach Artikel 2 Nummer 1 jener Richtlinie, einschließlich der in Anhang II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (Abl. L 348, 20.12.2013, S. 1) aufgeführten Flughäfen des Kernnetzes, und Einrichtungen, die innerhalb von Flughäfen befindliche zugehörige Einrichtungen betreiben
2.1.3			Betreiber von Verkehrsmanagement- und Verkehrssteuerungssystemen, die Flugverkehrskontrolldienste im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (Abl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1) bereitstellen
2.2		Schienerverkehr	
2.2.1			Betreiber von Eisenbahninfrastruktur nach § 2 Absatz 6 und 6a AEG einschließlich zentraler Einrichtungen, die den Zugbetrieb

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Sektor	Branche	Einrichtungsart
			vorausschauend und bei unerwartet eintretenden Ereignissen disponiert
2.2.2			Eisenbahnverkehrsunternehmen nach § 2 Absatz 3 AEG, einschließlich Betreiber einer Serviceeinrichtung nach § 2 Nummer 9 AEG
2.3		Schifffahrt	
2.3.1			Passagier- und Frachtbeförderungsunternehmen der Binnen-, See- und Küstenschifffahrt, wie sie in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (Abl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6) für die Schifffahrt definiert sind, ausschließlich der einzelnen von diesen Unternehmen betriebenen Schiffe
2.3.2			Leitungsorgane von Häfen nach Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (Abl. L 310 vom 25.11.2005, S. 28), einschließlich ihrer Hafenanlagen nach Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004, sowie Einrichtungen, die innerhalb von Häfen befindliche Anlagen und Ausrüstung betreiben
2.3.3			Betreiber einer Anlage oder eines Systems zum sicheren Betrieb einer Wasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 6 Nummer 1 WaStrG
2.4		Straßenverkehr	
2.4.1			Betreiber einer Anlage oder eines System zur Verkehrsbeeinflussung im Straßenverkehr einschließlich der in § 1 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4 FStrG genannten Einrichtungen, zum Beispiel Verkehrs-, Betriebs- und Tunnelleitzentralen, Entwässerungsanlagen, intelligente Verkehrssysteme und Fachstellen für Informationstechnik und -sicherheit im Straßenbau, sowie der Telekommunikationsnetze der Bundesautobahnen
2.4.2			Betreiber eines intelligentes Verkehrssystem nach § 2 Nummer 1 IVSG.
3	Finanzwesen		
3.1		Bankwesen	
3.1.1			Kreditinstitute: Einrichtungen deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren
3.2		Finanzmarktinfrastrukturen	
3.2.1			Handelsplätze im Sinne von § 2 Absatz 22 WpHG
3.2.2			Zentrale Gegenparteien, die zwischen die Gegenparteien der auf einem oder mehreren Märkten gehandelten Kontrakte tritt und somit als

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Sektor	Branche	Einrichtungsart
			Käufer für jeden Verkäufer bzw. als Verkäufer für jeden Käufer fungiert
4	Gesundheit		
4.1.1			Erbringer von Gesundheitsdienstleistungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2011/24 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (Abl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45)
4.1.2			EU-Referenzlaboratorien nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU (Abl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26)
4.1.3			Unternehmen, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Bezug auf Arzneimittel nach § 2 AMG ausüben
4.1.4			Unternehmen, die pharmazeutische Erzeugnisse nach Abschnitt C Abteilung 21 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) herstellen
4.1.5			Unternehmen, die Medizinprodukte herstellen, die während einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit als kritisch nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (Abl. L 20 vom 31.1.2022, S. 1) („Liste kritischer Medizinprodukte für Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit“) eingestuft werden
5	Wasser		
5.1		Trinkwasserversorgung	
5.1.1			Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 2 Nr. 3 TrinkwV, jedoch unter Ausschluss der Lieferanten, für die die Lieferung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ein nicht wesentlicher Teil ihrer allgemeinen Tätigkeit der Lieferung anderer Rohstoffe und Güter ist
5.2		Abwasserbeseitigung	
5.2.1			Unternehmen, die Abwasser nach § 2 Absatz 1 AbwAG sammeln, entsorgen oder behandeln, jedoch unter Ausschluss der Unternehmen, für die das Sammeln, die Entsorgung oder die Behandlung solchen Abwassers ein nicht wesentlicher Teil ihrer allgemeinen Tätigkeit ist.
6	Digitale Infrastruktur		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Sektor	Branche	Einrichtungsart
6.1.1			Betreiber von Internet Exchange Points
6.1.2			DNS-Dienstleister, ausgenommen Betreiber von Root-Nameservern
6.1.3			Top Level Domain Name Registry
6.1.4			Anbieter von Cloud-Computing-Diensten
6.1.5			Anbieter von Rechenzentrumsdiensten
6.1.6			Betreiber von Content Delivery Networks
6.1.7			Vertrauensdienstleister
6.1.8			Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze
6.1.9			Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste
6.1.10			Managed Services Provider
6.1.11			Managed Security Services Provider
7	Weltraum		
7.1.1			Betreiber von Bodeninfrastrukturen, die sich im Eigentum von Mitgliedstaaten oder privaten Parteien befinden und von diesen verwaltet und betrieben werden und die Erbringung von weltraumgestützten Diensten unterstützen, ausgenommen Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 2

Sektoren wichtiger Einrichtungen

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Sektor	Branche	Einrichtungsart
1	Transport und Verkehr		
1.1		Post- und Kurierdienste	
1.1.1			Anbieter von Postdienstleistungen nach § 3 Nummer 15 PostG, einschließlich Anbieter von Kurierdiensten
2	Abfallbewirtschaftung		
2.1.1			Unternehmen der Abfallbewirtschaftung nach § 3 Absatz 14 KrWG, ausgenommen Unternehmen, für die Abfallbewirtschaftung nicht ihre Hauptwirtschaftstätigkeit ist
3	Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen		
3.1.1			Hersteller und Importeure nach Artikel 3 Nummern 9 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Abl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1) von chemischen Stoffen und Gemischen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 und 2 der genannten Verordnung, sofern diese in Kategorie 20 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) fallen
4	Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln		
4.1.1			Lebensmittelunternehmen nach Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Abl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die im Großhandel sowie in der industriellen Produktion und Verarbeitung tätig sind

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Sektor	Branche	Einrichtungsart
5	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren		
5.1		Herstellung von Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika	
5.1.1			Unternehmen, die Medizinprodukte nach Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (Abl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1) herstellen, und Unternehmen, die In-vitro-Diagnostika nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (Abl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176) herstellen, mit Ausnahme von Unternehmen, die Medizinprodukte herstellen, die während einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit als kritisch nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (Abl. L 20 vom 31.1.2022, S. 1) („Liste kritischer Medizinprodukte für Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit“) eingestuft werden
5.2		Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	
5.2.1			Unternehmen, die eine der Wirtschaftstätigkeiten nach Abschnitt C Abteilung 26 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) ausüben
5.3		Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	
5.3.1			Unternehmen, die eine der Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Abschnitts C Abteilung 27 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) ausüben
5.4		Maschinenbau	
5.4.1			Unternehmen, die eine der Wirtschaftstätigkeiten nach Abschnitt C Abteilung 28 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) ausüben

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Sektor	Branche	Einrichtungsart
5.5		Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	
5.5.1			Unternehmen, die eine der Wirtschaftstätigkeiten nach Abschnitt C Abteilung 29 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) ausüben
5.6		Sonstiger Fahrzeugbau	
5.6.1			Unternehmen, die eine der Wirtschaftstätigkeiten nach Abschnitt C Abteilung 30 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) ausüben
6	Anbieter digitaler Dienste		
6.1.1			Anbieter von Online-Marktplätzen
6.1.2			Anbieter von Online-Suchmaschinen
6.1.3			Anbieter von Plattformen für Dienste sozialer Netzwerke
7	Forschung		
7.1.1			Forschungseinrichtungen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt